

Sachverständigenwesen

Rechte und Pflichten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

■ Wer ist öffentlich bestellter Sachverständiger?

Ein öffentlich bestellter Sachverständiger ist durch eine bestimmte, öffentlich-rechtliche Einrichtung in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages bestellt und vereidigt worden. In den Gebieten der Wirtschaft bestellen die Industrie- und Handelskammern Sachverständige.

Zu beachten!

Auf dem Gebiet des Bauwesens und des Ingenieurwesens sind die Industrie- und Handelskammern nicht mehr für die Bestellung von Sachverständigen zuständig, § 14 Abs. 1 Nr. 10 SächsArchG und § 2 Abs. 1 Nr. 6 SächsIngKG.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 36 der Gewerbeordnung. Öffentlich bestellt werden kann nur, wer zuvor auf dem betreffenden Fachgebiet seine besondere Sachkunde nachgewiesen hat und dessen persönliche Eignung gegeben ist. Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist nicht gesetzlich geschützt. Die Anerkennung von privaten Sachverständigenverbänden ist nicht mit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung gleichzusetzen. Nur die öffentliche Bestellung ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Auszeichnung besonders qualifizierter Sachverständiger.

■ Wodurch zeichnet sich ein öffentlich bestellter Sachverständiger aus?

- **Besondere Sachkunde**
Der öffentlich bestellte Sachverständige muss im offiziellen Antragsverfahren einen anspruchsvollen Nachweis über seine „besondere“ Sachkunde führen. Darunter versteht man überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen auf dem beantragten Sachgebiet und die Fähigkeit der Gutachtenerstattung.
- **Vertrauenswürdigkeit**
Die Zuverlässigkeit und Integrität werden vor der öffentlichen Bestellung überprüft.
- **Objektivität**
Der Sachverständige wird darauf vereidigt, seine Aufgaben unabhängig, gewissenhaft, weisungsfrei und persönlich zu erfüllen sowie seine Gutachten unparteiisch zu erstatten.

- Pflicht zur Gutachtenerstattung

Der Sachverständige darf Aufträge nur aus wichtigem Grund ablehnen (z. B. Verwandtschaft mit einer der Parteien, Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers). Er muss die ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit anvertrauten Privat- und Geschäftsgeheimnisse wahren. Bei unbefugter Verletzung der Schweigepflicht kann er bestraft werden.

- Überwachung

Der Sachverständige wird durch die Stelle, die ihn öffentlich bestellt hat, beaufsichtigt. Sie kann ihm die Bestellung entziehen, wenn er seine Sachverständigenpflichten verletzt.

■ Woran erkennt man einen öffentlich bestellten Sachverständigen?

- **An der Bezeichnung**
Er muss die Bezeichnung „Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für“ führen.
- **Am Stempel**
Er führt einen Rundstempel. Aus diesem Stempel ist ersichtlich, für welches Sachgebiet und von welcher öffentlich-rechtlichen Institution er bestellt worden ist.
- **Am Ausweis**
Öffentlich bestellte Sachverständige haben einen offiziellen Ausweis, den sie auf Verlangen vorzeigen müssen und in dem Personalien, Bestellungsbehörde und Sachgebiet angegeben sind.

■ Wann kann ein öffentlich bestellter Sachverständiger helfen?

Immer, wenn eine unabhängige fachliche Information oder Beratung benötigt wird, ein Schaden beurteilt, eine Sache bewertet, ein fachlicher Streit außergerichtlich geklärt oder der tatsächliche Zustand eines Gegenstandes zu Beweis-zwecken festgestellt werden muss. Als Schiedsgutachter im Auftrag der Parteien kann der Sachverständige Streitfragen außergerichtlich schnell und verbindlich entscheiden.

■ Wie viel kostet ein Sachverständiger?

Für die Sachverständigentätigkeit gibt es keine Gebührenordnung. Deshalb sollte das Honorar vor Auftragserteilung

mit dem Sachverständigen ausgehandelt werden. Wird kein Honorar vereinbart, gilt die so genannte „übliche Vergütung“, deren Feststellung im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Der Stundensatz hängt vom Sachgebiet, dem Schwierigkeitsgrad des Gutachtens, den besonderen Umständen des Falles und der Beschäftigungslage ab. Nebenkosten und Mehrwertsteuer werden extra berechnet. Für Tätigkeiten im Gerichtsauftrag gilt das JVEG.

■ Wie haftet der öffentlich bestellte Sachverständige?

Auch ein öffentlich bestellter Sachverständiger ist nicht unfehlbar. Er muss für Fehler in seinem Gutachten einstehen, bei privatem Auftrag ein fehlerhaftes Gutachten nachbessern oder einer Honorarkürzung zustimmen. Hat er einen Mangel am Gutachten schuldhaft verursacht, haftet er auch für alle Folgeschäden, die aus der Verwendung des Gutachtens entstehen. Die Haftung ist vom Inhalt des Gutachtenauftrags abhängig. Daher sollte der Auftrag schriftlich formuliert und genau abgegrenzt werden. Durch Vereinbarung mit dem Auftraggeber kann der Sachverständige seine Haftung individuell regeln; die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

■ Was geschieht bei Beschwerden?

Besteht ein Grund zur Beschwerde über die Tätigkeit des Sachverständigen, kann die Stelle informiert werden, die den Sachverständigen öffentlich bestellt hat. Ist dem Beschwerdeführer ein Schaden entstanden, kann er zivilrechtlich gegen den Sachverständigen vorgehen. Bei Beschwerden über die gerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen kann die Aufsichtsbehörde nach Abschluss des Gerichtsverfahrens tätig werden.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Grundsatzfragen
Abteilung Wirtschafts- und Bildungspolitik
Peggy Wöhlermann
Telefon 0341 1267-1311
Telefax 0341 1267-1422
E-Mail woehlermann@leipzig.ihk.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.